

werden (OG-Urteil vom 8. 12. 1971/lb Zst 9/71).

3. Ein gesellschaftlich notwendiges Interesse am Tätigkeitsverbot liegt vor, wenn es geeignet ist, künftig weitere derartige oder ähnliche Straftaten des Täters zu verhindern und damit seine Erziehung und Selbsterziehung wesentlich zu fördern. Es muß die begründete Möglichkeit bestehen, daß er seine Tätigkeit weiterhin zur Begehung derartiger oder ähnlicher Straftaten ausnutzt, obwohl er bestraft wird.

In der Urteilsformel muß die Tätigkeit, deren Ausübung untersagt wird, exakt bezeichnet werden. Das Verbot hat zur Folge, daß der Verurteilte diese Tätigkeit nicht mehr ausführen darf, auch nicht im Namen eines anderen (z. B. ein ehemaliger Verkaufsstellenleiter nicht für seinen formal für diese Funktion benannten Ehegatten). Er darf die Tätigkeit auch nicht durch einen anderen für sich ausführen lassen, wobei er den Erlös erhält und Gehalt zahlt (z. B. ein ehemaliger freiberuflicher Helfer in Steuersachen). Jedoch ist es möglich, vorhandene berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten für die Gesellschaft zu nutzen, indem der Verurteilte zwar Berufsverbot als Leiter, jedoch nicht als Mitarbeiter erhält.⁴

4. Die **Dauer des Tätigkeitsverbots** beträgt mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre. Bei einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren kann sie bis zu zehn Jahren betragen. Wurde ein besonders schweres Verbrechen unter Verletzung von

Berufspflichten begangen, kann es für unbegrenzte Zeit ausgesprochen werden, sofern Freiheitsstrafe über fünf Jahre verhängt wird (vgl. BG Leipzig, NJ 1972/8, S. 240). Bei Verurteilung auf Bewährung darf das Tätigkeitsverbot die Bewährungszeit nicht überschreiten. In allen anderen Fällen ist es nach vollen Jahren zu bemessen und wird mit Rechtskraft des Urteils wirksam. Seine Dauer wird bei Freiheitsstrafe vom Tage der Entlassung aus dem Strafvollzug an berechnet, auch bei vorfristiger Entlassung (§ 45).

5. Die Dauer des Tätigkeitsverbotes kann durch das Gericht verkürzt werden, wenn sich der Verurteilte so entwickelt hat, daß Gewißheit besteht, daß er diese Tätigkeit nicht mehr zu erneuten Straftaten ausnutzt.

Für das **Antragsrecht** finden die Grundsätze des § 52 Abs. 2 entsprechende Anwendung (vgl. auch § 347 StPO).

6. Bei **Jugendlichen** ist Tätigkeitsverbot unzulässig (§ 69 Abs. 4).

7. **Schwerwiegende Mißachtung des Tätigkeitsverbots** begründet strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 238. Ist es neben Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen worden, kann die angedrohte Freiheitsstrafe nach § 35 Abs. 4 Ziff. 4 vollzogen werden. § 238 findet damit keine Anwendung (§ 35 Abs. 6). Leichtere Fälle der Verletzung des Tätigkeitsverbots können ordnungsstrafrechtlich verfolgt werden (§10 OWVO).

§54

Entzug der Fahrerlaubnis

(1) Der Entzug der Fahrerlaubnis kann durch das Gericht zusätzlich zu einer Strafe ausgesprochen werden, wenn der Täter als Führer eines Kraftfahrzeuges eine Straftat begangen hat und es deshalb erforderlich ist, daß er zeitweilig von der Führung von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen wird.

(2) Die Dauer des Entzugs der Fahrerlaubnis beträgt mindestens drei Monate. Sie kann zeitlich begrenzt oder unbegrenzt ausgesprochen werden.

(3) Der Entzug der Fahrerlaubnis kann durch Beschluß des Gerichts verkürzt oder